



Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Voraussetzungen, Wahl und Tätigkeiten

Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Voraussetzungen, Wahl und Aufgaben

Vorwort

Der nordrhein-westfälische Landtag hat im Herbst 2007 eine Novelle zur Gemeindeordnung und zum Kommunalwahlgesetz verabschiedet. Ziel der Novelle war, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und zu modernisieren. Zum einen wurden die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, noch intensiver an kommunalen Entscheidungen mitzuwirken, erweitert. Daneben wurde die kommunalpolitische Stellung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gestärkt.

Die Amtszeit der zu wählenden Bürgermeister wurde von fünf auf sechs Jahre verlängert. Damit wurde das Prinzip der verbundenen Wahl aufgegeben, denn der Rat wird weiterhin für fünf Jahre gewählt. Entfallen ist auch die Stichwahl. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden nunmehr in einem Wahlgang gewählt.

Aber auch nach der Reform bleiben Rat und Kreistag die wichtigsten Organe kommunaler Demokratie. Die Vertretung ihrer Bürger obliegt ihnen aber gemeinsam mit dem weiteren Organ der Kommunalverwaltung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie der Landrätin oder dem Landrat. Im Interesse einer wirksamen Kommunalverwaltung sind beide auf eine gedeihliche Zusammenarbeit angewiesen.

Dieser Leitfaden soll der Orientierung im kommunalen Verfassungssystem von Nordrhein-Westfalen dienen. Er gibt einen Überblick über die Organstellung des Rates und der Hauptverwaltungsbeamten und deren Zusammenwirken in der Kommunalverwaltung sowie über das Wahlverfahren und das Dienstrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.

Damit wendet sich diese Broschüre sowohl an interessierte Bürgerinnen und Bürger als auch an diejenigen, die für dieses neue Amt kandidieren wollen. Ich appelliere an alle politisch interessierten Frauen und Männer im Land, eine solche Kandidatur zu wagen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingo Wolf', written in a cursive style.

Dr. Ingo Wolf
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1	Einfluss nehmen auf die Politik vor Ort	6
2	Aufgaben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	9
3	Aufgaben im Rat	12
3.1	Vorsitz im Rat: Wer vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister?	14
3.2	Aufgaben in der Verwaltung	15
3.3	Unterstützung durch den Verwaltungsvorstand	18
4	Die Wahl	19
4.1	Die Kandidatur	20
4.2	Unterstützungsunterschriften	20
4.3	Der Wahlkampf	21
4.4	Wahlkampfkosten	23
4.5	Abwahl	25
5	Dienstverhältnis	26
5.1	Fehlende Dienstvorgesetzte	27
5.2	Besoldung	28
5.3	Versorgung bei Ausscheiden aus dem Amt	30
5.4	Was wird auf das Ruhegehalt angerechnet?	32
5.5	Welche Höhe hat das Ruhegehalt?	33
5.6	Versorgung bei einer Abwahl nach § 66 GO	34
	Hinweis	35
	Impressum	36

1 Einfluss nehmen auf die Politik vor Ort

Mehr Einfluss der Bürgerinnen und Bürger auf die Kommunalpolitik: Das war ein Ziel des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994. Seit der Kommunalwahl 1999 wählen die Bürger in zwei Wahlen:

- : die Ratsmitglieder in ihre ehrenamtlich wahrzunehmende Funktion,
- : die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in einem eigenen Wahlverfahren in die Leitung der hauptamtlichen Verwaltung und zugleich in den Vorsitz im Rat.

Die Funktionen der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters werden auf der Grundlage des Dienstverhältnisses eines kommunalen Wahlbeamten wahrgenommen.

Sowohl bei der Kommunalwahl im Jahr 1999 wie im Jahr 2004 wurde die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister "zugleich mit dem Rat" „auf die Dauer von fünf Jahren“ gewählt. Deshalb spricht man auch von der (mit der Ratswahl) verbundenen Bürgermeisterwahl.

Seit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz" - vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) am 17. Oktober 2007 werden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stets auf sechs Jahre gewählt. Es besteht keine rechtliche Verbindung zum Beginn, dem Ende oder der Dauer der Wahlzeit des Rates. Das Prinzip der "verbundenen Wahl" ist zu Gunsten der "getrennten" Wahl des Rates von der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgegeben worden.

Der Gesetzentwurf (Drs. 14/3979) gibt dafür folgende Begründung:

"Die vorgeschlagene umfassende Änderung des § 65 ist ein Kernpunkt des Gesetzentwurfes.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Wahlzeit des Bürgermeisters auf sechs Jahre festgelegt.

Mit diesen Änderungen wird der herausgehobenen Stellung des urgewählten Hauptverwaltungsbeamten Rechnung getragen. Der durch eine eigenständige Wahl legitimierte Bürgermeister wird in seiner persönlichen und fachlichen Unabhängigkeit gestärkt. Die parteipolitische Zugehörigkeit des Bürgermeisters tritt in den Hintergrund. Zugleich wird die Bedeutung der Ratswahl hervorgehoben, da die bisherige Fokussierung auf die Personenwahl des Bürgermeisters entfällt. Die Ratsmitglieder können in einem eigenständigen Wahlkampf stärker in Erscheinung treten.

Die Verlängerung der Amtszeit des Bürgermeisters auf sechs Jahre dient der Kontinuität und Effizienz der Verwaltungsführung.“

Die Änderung wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam. Dies führt auf längere Sicht zu getrennten Wahlen von Rat und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister. Gleichwohl enden mit Ablauf der Wahlperioden des Rates im Jahr 2009 sowie im Jahr 2014 auch Amtszeiten direkt gewählter Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister:

- : Mit Ablauf der Wahlzeit des Rates im Jahr 2009 enden die Amtszeiten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die bei der Kommunalwahl 2004 zeitgleich mit dem Rat für fünf Jahre gewählt worden sind (§ 65 Abs. 1).
- : Mit Ablauf der Wahlzeit des Rates - ebenfalls im Jahr 2009 - enden die Amtszeiten der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, die nach der Kommunalwahl 1999 "bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates" (§ 65 Abs. 2 - alt -) gewählt worden sind.
- : Mit Ablauf der Wahlzeit des Rates im Jahr 2014 enden die Amtszeiten der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, die nach der Kommunalwahl 2004 bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates (§ 65 Abs. 2 - alt) gewählt worden sind.

Auch im Wahlverfahren hat es eine wesentliche Änderung gegeben: Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 9. Oktober 2007 - KWahIG (GV.NRW. S.374) wurde bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des

Bürgermeisters die Stichwahl abgeschafft. Künftig ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für sie oder ihn entschieden hat und dabei mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für sie oder ihn gestimmt haben. (§ 46 c Abs. 2 KWahlG).

2 Aufgaben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die Gemeindeordnung bestimmt:

"Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister)."

Der Gemeinderat wird oft als "Gemeindeparlament" bezeichnet. Das erweckt den Eindruck, er sei "Gesetzgeber" und stehe "der Stadtregierung" gegenüber. Das trifft nicht zu.

Der Gemeinderat ist das "kollegiale Verwaltungsorgan" der Gemeinde. Das heißt:

Nur das Kollegium (der Rat) - nicht einzelne Ratsmitglieder - kann für die Gemeinde verbindliche Entscheidungen treffen.

Als Verwaltungs-Organ ist er sowohl rechtsetzend (Satzungen § 7) als auch exekutiv, d. h. gestaltend, entscheidend und ausführend für die Gemeinde tätig. Seine Stellung als Organ besagt, dass seine Entscheidungen die Gemeinde unmittelbar berechtigen und verpflichten.

Die Ratsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich, d. h. neben ihrem Beruf unentgeltlich wahr. Der Rat wird deshalb als "ehrenamtliche Verwaltung" bezeichnet. Damit wird er abgegrenzt von der "hauptamtlichen Verwaltung". Das ist die Verwaltung, die dem Bürger durch das Handeln ihrer hauptberuflich Beschäftigten gegenübertritt. Die hauptamtliche Verwaltung wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister organisatorisch, fachlich und dienstrechtlich geleitet.

Die Aufgaben von Rat und Bürgermeisterin/Bürgermeister verteilt die Gemeindeordnung nach folgenden Prinzipien:

Auch nach der Reform der Kommunalverfassung ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig (Allzuständigkeit § 41). Er ist berechtigt, Aufgaben, die er auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen hat, in seine Zuständigkeit zurückzuholen (Rückholrecht). Seine wichtigste Aufgabe ist es, Entscheidungen zu treffen ("Beschlüsse fassen"). Die Ausführung der von ihm getroffenen Entscheidungen ist die Aufgabe der hauptamtlichen Verwaltung.

Im Verhältnis zum Rat ist es die Aufgabe der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, dessen Beschlüsse vorzubereiten, unter seiner Kontrolle auszuführen (§ 62 Abs. 2) und ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten (§ 55 Abs. 1).

Andererseits hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Pflicht, einen Beschluss des Rates zu "beanstanden" (§ 54 Abs. 2), d. h., wenn sie / er diesen für rechtswidrig hält. Der Rat muss sich dann mit dieser Frage in einem neuen Beschluss befassen. Bleibt der Rat bei seinem Beschluss, muss die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde unterrichten.

In der Leitung der Verwaltung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in vollem Umfang alleinverantwortlich (§ 62 Abs. 1). Dieses Recht darf der Rat nicht entziehen und nur dann in dieses Recht eingreifen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

So kann der Rat zum Beispiel

- : die Zahl der Beigeordneten bestimmen und diese wählen (§ 71)
- : die Geschäftsbereiche der Beigeordneten festlegen (§ 73 Abs. 1)
- : oder über Personal in Führungsfunktionen entscheiden (§ 73 Abs. 3) (siehe dazu unter "Aufgaben in der Verwaltung").

Die Verteilung der Verwaltungsaufgaben einerseits auf den Rat, andererseits auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als Chefin / Chef der hauptamt-

lichen Verwaltung zeigt, dass zwischen dem Rat und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister kein hierarchisches Verhältnis besteht, sondern dass sie mit ihren Aufgaben funktional aufeinander bezogen sind.

Das erfordert, dass sich jeder von beiden auf die eigenen Aufgaben konzentriert und nicht in das Handlungsfeld des anderen eingreift. Diese Gefahr besteht auch nach der Zusammenführung der beiden Funktionen (Vorsitz im Rat und Leitung der Verwaltung) in der Person der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Denn Ratsmitglieder wie Bürgermeister können sich im Verständnis ihrer Rolle auch irren. Rat wie Bürgermeister sollten sich deshalb das Prinzip der "Organtreue" zum Maßstab nehmen: Jedes Organ verhält sich gegenüber dem anderen Organ so, dass dieses seine Funktion ungestört wahrnehmen kann.

3 Aufgaben im Rat

Die Gemeindeordnung bestimmt:

„Der Rat besteht aus den Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes)“.

Damit wird deutlich, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht als Ratsmitglied sondern in einer eigenen Wahl gewählt wird, die sie bzw. ihn zugleich zum „Mitglied im Rat“ (nicht zum Ratsmitglied) macht.

Weiter bestimmt die Gemeindeordnung:

„Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister.“

Die Direktwahl bringt die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister also unmittelbar in die Funktion der/s Vorsitzenden im Rat.

Zu den wesentlichen Aufgaben der oder des Vorsitzenden im Rat gehört es, für ein geordnetes Verfahren zu sorgen, das zu einer Entscheidung (Beschluss) des Rates führt:

- : Die Sitzung eröffnen, feststellen, ob der Rat beschlussfähig ist, d.h. ob mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend sind (dabei ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mitzuzählen),
- : den jeweiligen Tagesordnungspunkt zur Beratung aufrufen, die Beratung leiten (Reihenfolge der Redner u.a.m.), die Beratung abschließen und zur Abstimmung aufrufen,
- : das Ergebnis der Abstimmung feststellen.

Mit dem Ergebnis der Abstimmung hat der Rat seine Entscheidung (den Beschluss) getroffen und den Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Im Interesse eines geordneten Verfahrens hat die oder der Vorsitzende für die gesamte Dauer der Sitzung das Ordnungs- und Hausrecht im Sitzungssaal.

Zu ihren bzw. seinen Leitungsaufgaben gehören also

- : die Festsetzung der Tagesordnung des Rates (§ 48),
- : die Einberufung des Rates (§ 47),
- : die Eröffnung und Schließung der Sitzung,
- : die Verhandlungsleitung der Ratssitzung,
- : die Ausübung des Ordnungs- und des Hausrechts während der Ratssitzung (§ 51),
- : und die Unterzeichnung der Niederschrift über die Ratssitzung (§ 52).

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wirkt darüber im Rat "wie ein Ratsmitglied" mit, so formulierte es die Gemeindeordnung 1994. Da das GO-Reformgesetz sie oder ihn zum "Mitglied kraft Gesetzes" (§ 40 Abs. 2) bestimmt, stimmt sie oder er in der Regel über einen Beschluss mit ab.

Nur bei den in §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 genannten Anlässen ist sie oder er von der Abstimmung ausgeschlossen.

Es handelt sich dabei um Fälle

- : der Selbstorganisation des Rates; dies sind die Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 58 Abs. 1), die Wahl der Ausschussmitglieder (§ 58 Abs. 3) und die Verteilung der Ausschussvorsitze (§ 58 Abs. 5).

: die die Amtsführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum Gegenstand haben - z. B. Pflicht zur Einberufung des Rates (§ 47 Abs. 1), Pflicht zur Gestaltung der Tagesordnung (§ 48 Abs. 1), oder der Kontrolle der Amtsführung dienen (§§ 55 und 94 Abs. 1 Satz 2).

Weder ein Ratsmitglied noch die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister darf sich an der Beratung oder Abstimmung beteiligen, wenn die Entscheidung ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen würde (§ 50 Abs. 6, § 31).

3.1 Vorsitz im Rat: Wer vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister?

Wer vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister? Die Gemeindeordnung unterscheidet bei dieser Frage nach den beiden Funktionen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters: Vorsitz im Rat einerseits; Leitung der Verwaltung andererseits. Für jede Funktion wurde eine eigenständige Vertretungsregelung geschaffen.

Als Vorsitzende/r im Rat wird die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister von einem Ratsmitglied vertreten (§ 67).

Für die Vertretung "bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation" schreibt die Gemeindeordnung die Wahl mindestens zweier ehrenamtlicher Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor. Damit soll eine breite politische Beteiligung an der Vertretung gesichert werden. Sie ist auf die Zeit der Abwesenheit begrenzt.

In allen anderen Aufgaben, die außerhalb von Rats- und Hauptausschusssitzungen anfallen und nicht nur repräsentativen Zwecken dienen, wird die Vertretung von der allgemeinen Vertreterin oder vom allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wahrgenommen (§ 68). Zum allgemeinen Vertreter bzw. allgemeinen Vertreterin bestellt der Rat eine Beigeordnete oder

einen Beigeordneten, in Gemeinden ohne Beigeordnete eine Beamtin bzw. einen Beamten aus der Verwaltung.

Nicht zur „Leitung der Ratssitzung“ gehören die Festsetzung der Tagesordnung und die Ausfertigung des Einladungsschreibens. Hiervon umfasst wird beispielsweise auch die Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung - wenn ein Beschluss des Rates der öffentlichen Bekanntmachung bedarf - ; diese gehört nicht (mehr) zur Sitzungsleitung.

3.2 Aufgaben in der Verwaltung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Verwaltung und trägt damit die Verantwortung für alles, was die Verwaltung erarbeitet und entscheidet (§ 62 Abs. 1).

Die Verantwortung aktualisiert sich gegenüber dem Rat, der in seiner Gesamtheit zu beraten ist. Ihm ist Rechenschaft zu geben (§ 55 - Kontrolle der Verwaltung - Pflicht zur Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten, Akteneinsichtsrecht des Rates, sowie einer Minderheit im Rat auf Beschluss vom einem Fünftel der Ratsmitglieder, sowie auf Antrag einer Fraktion oder eines einzelnen Ratsmitgliedes). Die Akteneinsichtsrechte einer Fraktion oder eines einzelnen Ratsmitgliedes sind durch das GO-Reformgesetz geschaffen worden.

Um der Verantwortung gegenüber dem Rat und den Bürgern gerecht werden zu können, ist das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit Kompetenzen (Rechten) ausgestattet, die Organisation der Verwaltung zu leiten (§ 62 Abs. 1), zu gestalten und die Bediensteten zu führen (§ 73 Abs. 2 und 3). Die Gemeindeordnung weist ihr bzw. ihm folgende Rechte zu:

: Die Entscheidung (ohne dass der Rat insoweit Vorgaben machen kann) über die Geschäftsverteilung und die innere Organisation der Gemeindeverwaltung (§ 62 Abs. 1). Allerdings kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen (§ 73 Abs. 1). Dieses Recht des Rates hat aber das GO-

Reformgesetz begrenzt. Das Gesetz hat Regeln geschaffen, die die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für diese Entscheidung hervorhebt. Der Rat kann die Zuständigkeit aber auf sich überleiten. Dabei soll nach Möglichkeit "im Einvernehmen mit dem Bürgermeister" entschieden werden (§ 73 Abs. 1). Insoweit besteht also eine wechselseitige Abhängigkeit.

- : Das Recht, den Beschäftigten der Verwaltung fachliche Weisungen erteilen zu dürfen - Vorgesetztenfunktion - (§ 62 Abs. 1).
- : Zuständigkeit für die dienstrechtlichen Entscheidungen für alle Beschäftigten der Gemeinde - Dienstvorgesetztenfunktion - (§ 73 Abs. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 4 Landesbeamtengesetz - LBG -).

Bisher konnte auch in diesem Verantwortungsbereich der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Rat Entscheidungen an sich ziehen. Auch insoweit hat das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. Oktober 2007 die Einwirkungsmöglichkeiten begrenzt: Der Rat kann Entscheidungen nur noch über Personal in Führungsfunktionen treffen (§ 73 Abs. 3). Auch dies soll nach Möglichkeit "im Einvernehmen mit dem Bürgermeister" geschehen.

Weitere Rechte bei der Leitung der Verwaltung sind:

- : Recht, den Haushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1). Die Entscheidung über die Verabschiedung des Haushalts trifft allerdings der Rat.
- : Recht, Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt erteilen zu dürfen (§ 104 Abs. 1).

Die Stellung als Organ der Gemeinde kommt darin zum Ausdruck, dass die Gemeinde im Rechtsverkehr von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten wird (§ 63 Abs. 1).

Die Verantwortlichkeit der Bürgermeister für das gemeindliche Handeln wird auch dadurch deutlich, dass Dringlichkeitsentscheidungen - zu denen aus Zeitgründen weder der Rat noch der zuständige Ausschuss einberufen werden

kann - nur gemeinsam mit den Amtsinhabern niemals aber gegen sie herbeigeführt werden können (§ 60).

Die Gemeindeordnung weist Bürgermeistern außerdem das Recht und die Pflicht zu, den Rat zur Selbstkontrolle anzuregen. Dazu dienen ein in der Gemeindeordnung niedergelegtes Widerspruchsrecht und eine Beanstandungspflicht.

Gefährdet ein Ratsbeschluss nach Auffassung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters das "Wohl der Gemeinde", so besteht ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Rat seinen Beschluss in einer erneuten Beschlussfassung, dann ist der Beschluss für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bindend.

Ratsbeschlüsse, die das geltende Recht verletzen, muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister "beanstanden" (Beanstandungspflicht). Auch diese Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Selbst wenn der Rat seinen Beschluss wiederholt, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hieran nicht gebunden. Vielmehr ist unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsicht ("Kommunalaufsichtsbehörde") einzuholen.

Diese Beanstandungspflicht soll gewährleisten, dass die staatliche Rechtsaufsicht ihre Kontrolle wahrnehmen kann. Die Rechtsaufsicht des Staates erklärt sich daraus, dass die Gemeinden in die Landesverwaltung integriert sind ("Die Verwaltung liegt in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und Gemeindeverbände" - Artikel 3 Abs. 2 Landesverfassung) und das Land deshalb die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - auch in den Gemeinden - zu sichern hat.

Im Rahmen der den Gemeinden - vom Staat - übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist es die Aufgabe der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, eine vom Land erteilte Weisung auszuführen. Der Rat kann die Ausführung dieser Weisung überwachen, sie aber nicht verhindern (§ 62 Abs. 2 Satz 2).

Die Begründung ist darin zu sehen, dass es sich hier um vom Land auf die Gemeinden übertragene Aufgaben handelt, auf deren Durchführung sich das Land einen direkten Einfluss sichern will. Dagegen unterliegen die Gemeinden bei den originären Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft nur einer Rechtsaufsichtskontrolle.

Schließlich ist der Bedeutung des Amtes auch dadurch Rechnung getragen, dass immer dann, wenn die Gemeinde zwei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder vergleichbare Gremien entsenden kann, entweder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister selbst oder "die/der" von ihr/ihm beauftragte Bedienstete oder Bediensteter der Verwaltung dazugehören muss (§§ 63 Abs. 2 und 113 Abs. 2). Denn diese Gesellschaften erledigen Aufgaben für die Gemeinde. Den Bürgermeistern soll es deshalb - wegen ihrer Verantwortung für die Verwaltung - möglich sein, das gesamte Aufgabenspektrum der Gemeinde im Auge behalten zu können.

3.3 Unterstützung durch den Verwaltungsvorstand

Zur Leitung und Steuerung der Verwaltung mit ihren vielfältigen und oftmals umfassenden Aufgaben sieht die Gemeindeordnung einen Verwaltungsvorstand vor, der aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und der Kämmerin oder dem Kämmerer besteht.

Der Verwaltungsvorstand unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und wirkt insbesondere bei der Formulierung der Grundsätze der Organisation der Verwaltung, der Planung von besonders bedeutsamen Vorhaben und bei der Aufstellung des Haushaltsplans mit.

Auch im Verwaltungsvorstand führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz. Ihre oder seine Stimme gibt im Fall von Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag.

4 Die Wahl

Zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister können alle Deutschen oder die in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewählt werden, wenn sie am Wahltag mindestens 23 Jahre alt sind. Dieses passive Wahlrecht haben auch die Beschäftigten bei der Gemeinde (Bürgermeister/innen, Beigeordnete, sonstige Bedienstete der Gemeinde), beim Kreis (Landrätin bzw. Landrat oder sonstige Bedienstete des Kreises), beim Land oder beim Bund.

Die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Eine besondere fachliche oder berufliche Qualifikation schreibt das Gesetz nicht vor.

Eine gleichzeitige Kandidatur für die Wahl zum Gemeinderat ist nicht ausgeschlossen. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber jedoch spätestens drei Monate vor dem Kommunalwahltermin die (Haupt-)Wohnung in der Gemeinde innehaben, weil andernfalls nicht das passive Wahlrecht für die Mitgliedschaft im Rat bestünde. Wird die Bewerberin oder der Bewerber in beide Funktionen gewählt, muss sie bzw. er sich für eines der beiden Ämter entscheiden, denn: Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf nicht gleichzeitig Ratsmitglied sein. Soweit sich die/der Gewählte für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entscheidet, wird das dann freie Ratsmandat durch einen Listenbewerber als „Nachrücker“ besetzt.

Ausgeschlossen ist es indes, sich in mehreren Gemeinden zugleich als Bürgermeisterin oder Bürgermeister zu bewerben. Das vermeidet Nachwahlen zum Amt einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters.

4.1 Die Kandidatur

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig (§ 46d Abs. 3 Kommunalwahlgesetz - KWahlG). Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der/den für die Gemeinde zuständigen Leitung/en der Partei/en oder Wählergruppe/n unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern (das sind Personen, die nicht von einer Partei oder einer Wählergruppe, sondern von einzelnen Wahlberechtigten vorgeschlagen werden) müssen grundsätzlich von einer/einem Wahlberechtigten aus der Gemeinde unterzeichnet sein. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann sich aber auch selbst vorschlagen und den Wahlvorschlag auch dann selbst unterzeichnen, wenn sie/er nicht in der Gemeinde wohnt.

Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe müssen in einer Mitglieder - oder Delegiertenversammlung innerhalb einer im Kommunalwahlgesetz bestimmten Frist gewählt ("aufgestellt") worden sein.

4.2 Unterstützungsunterschriften

Bewerberinnen und Bewerber um das Bürgermeisteramt, die von Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, die nicht im Gemeinderat, im zuständigen Kreistag, im Landtag oder - aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen - im Bundestag vertreten sind, müssen "Unterstützungsunterschriften" bebringen. Dasselbe gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Wird dagegen die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen, sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich.

Die Anzahl der benötigten Unterstützungsunterschriften richtet sich nach der Gemeindegröße. In Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind mindestens dreimal so viel, in den übrigen Gemeinden und Städten mindestens fünfmal so viel Unterstützungsunterschriften notwendig, wie der Rat Mitglieder hat.

Weitere Einzelheiten zur Kandidatenaufstellung, über eventuell notwendige Unterstützungsunterschriften sowie über die Formalitäten zur Einreichung der Wahlvorschläge können beim Wahlamt der Gemeinde erfragt werden.

4.3 Der Wahlkampf

Das passive Wahlrecht schließt das Recht zum Wahlkampf ein. Die Gestaltung des Wahlkampfes steht den Angehörigen des öffentlichen Dienstes prinzipiell in gleicher Weise frei wie allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Allerdings müssen Angehörige des öffentlichen Dienstes auf ihre dienstliche Funktion Rücksicht nehmen. Sie unterliegen im Wahlkampf der Neutralitätspflicht und der Mäßigungspflicht nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Neutralitätspflicht fordert von den Kandidatinnen und Kandidaten, alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Anschein zu erwecken, sie würden in ihrem derzeitigen Amt oder dem angestrebten Bürgermeisteramt parteiisch agieren.

Die Mäßigungspflicht verlangt von den Kandidatinnen und Kandidaten, solche Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Ansehen der Kommunalverwaltung beeinträchtigen könnten oder in sonstiger Weise mit den Pflichten der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers in der Verwaltung unvereinbar sind.

Wann ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht oder die Mäßigungspflicht vorliegt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Anhaltspunkte, wie eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter als Kandidat/in agieren kann, liefern folgende Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes:

„Bürgermeister dürfen ... auch im Wahlkampf sich als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen. Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten, Anzeigen und Wahlaufrufen aktiv am Wahlkampf beteiligen“ (Urteil vom 18.4.1997 - 8 C 5.96 -).

„Zutreffend hat der Verwaltungsgerichtshof Grenzen für die Betätigung eines Bürgermeisters im Wahlkampf dann angenommen, wenn der Bürgermeister das ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm in diesem Rahmen gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise benutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist“ (Urteil vom 29.05.1973 - VII B 27.73).

Insbesondere haben amtierende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, vor allem während der heißen Wahlkampfphase, strikt zwischen Äußerungen als Privatperson und als Amtsträger zu unterscheiden.

Ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht kann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen. Ob ein solcher Verstoß begangen wurde, kann im Rahmen eines nach der Wahl durchzuführenden Wahlprüfungsverfahrens geprüft werden. In Abhängigkeit von der Bedeutung und Ursächlichkeit für die freie Wahl, kann der Verstoß die Aufhebung der Wahl zur Folge haben.

Das Verhalten des Bürgermeisters - als Bewerber um das Amt des Bürgermeisters - unterliegt nicht der allgemeinen Aufsicht („Kommunalaufsicht“), des Landes. Denn insoweit handelt der Bürgermeister „auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung“. Er handelt insoweit als eigenständige Person und nicht als der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Dieses persönliche Verhalten ist deshalb der Gemeinde nicht zuzurechnen.

4.4 Wahlkampfkosten

Den Bewerberinnen und Bewerbern für das Bürgermeisteramt entstehen Wahlkampfkosten. Diese haben sie selbst zu tragen. Die sie stützende Partei oder Wählergruppe kann einen Teil der Kosten übernehmen.

Durch das Parteiengesetz ist eine solche Kostenübernahme von der Zweckbindung der den Parteien nach dem Parteiengesetz gewährten staatlichen Mittel gedeckt. Denn den Parteien werden für die ihnen allgemein obliegende Tätigkeit, an der politischen Willensbildung mitzuwirken (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 Satz 1 ParteiG) sogar staatliche Mittel als Teilfinanzierung gewährt. Deshalb dürfen sie neben den nach dem Parteiengesetz empfangenen Mitteln auch Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Unterstützung einer Bürgermeisterkandidatur einsetzen.

Für amtierende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zeigt sich aber ein Spannungsverhältnis zum beamtenrechtlichen wie strafrechtlichen Verbot, Geschenke oder Vorteile in Bezug auf ihr/sein Amt anzunehmen.

Nach dem Straftatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 Strafgesetzbuch – StGB) ist strafbar: die Forderung, das sich versprechen lassen oder die Annahme von Vorteilen für sich oder Dritte, wenn ein Bezug zur Dienstausbübung besteht.

Dabei genügt bereits ein Bezug zur allgemeinen Diensttätigkeit. Erfasst werden somit auch Zuwendungen zur Klimapflege oder zur Erlangung des allgemeinen Wohlwollens. Ein innerer Vorbehalt der Kandidatin oder des Kandidaten, sich in ihrer/seiner Tätigkeit nicht beeinflussen lassen zu wollen, ist unbeachtlich.

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einwerbung einer Wahlkampfspende durch einen kommunalen Wahlbeamten für ihn/sie eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme bedeuten kann, hat sich ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH NJW 2004, 3569) auseinander gesetzt. Dabei sieht das Gericht den Straftatbestand der Vorteilsannahme in Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Dieser gewährleistet allen Wahlbewerbern ein Recht auf Chancengleichheit für das gesamte Wahlverfahren

einschließlich des Wettbewerbs um Spenden. Während Wahlbewerber ohne Amtsträgereigenschaft Spenden sogar mit dem Versprechen künftiger rechtswidriger Dienstausbübung akquirieren könnten, ohne dafür strafrechtlich belangt zu werden, machen amtierende Amtsträger sich durch ein solches Verhalten strafbar. Damit entstände zwischen Wahlbewerbern mit und ohne Amt eine Ungleichbehandlung.

Das Gericht löst dieses Spannungsverhältnis durch eine enge Auslegung des Straftatbestandes der Vorteilsannahme. Strafbar mache sich der Amtsträger erst, wenn sich die Gegenleistung auf eine konkrete, den Interessen des Spenders förderliche Entscheidung nach der Wahl bezieht, nicht jedoch, wenn das Amt nach der Wahl nur allgemein im Sinne der wirtschaftlichen und politischen Vorstellungen des Spenders ausgeübt werde.

Die Annahme einer Spende, die - aus der Sicht des Spenders - erkennbar „in Bezug auf das Amt“ gewährt wird, ist somit strafbar.

Im Übrigen sollte bei der Annahme und Verwaltung von Spenden eine vergleichbare Transparenz geschaffen werden, wie das Parteiengesetz dies vorsieht. U. a. sollten Spenden über ein gesondertes Konto verwaltet, Einnachweise mit Namen des Spenders und Betrag der Spende sowie Ausgabenachweise geführt werden.

Wahlkampfkosten - auch von gescheiterten Bewerberinnen und Bewerbern - können steuerrechtlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierzu dürften in aller Regel Ausgaben wie eigene Fahrtkosten, Saalmieten oder Werbematerial gehören. Muss eine Bewerberin oder ein Bewerber der Partei verauslagte Wahlkampfkosten erstatten, so zählt diese Erstattung ebenfalls zu den absetzbaren Werbungskosten.

Als Beginn des Wahlkampfes wird hierbei je nach Lage des Einzelfalls die Nominierung durch eine Partei oder Wählergruppe oder der Beginn der Sammlung der Unterstützungsunterschriften angesehen werden können. Das parteiinterne Ringen um die Spitzenkandidatur liegt allerdings vor diesem Zeitpunkt.

4.5 Abwahl

Es ist niemals ganz ausgeschlossen, dass eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister Anlass für gravierende Kritik gibt.

Deshalb hat der Gesetzgeber die vorzeitige Abwahl ermöglicht. Eine Abwahl kann nur durch die Bürgerschaft erfolgen. Die Gemeindeordnung beschreibt in § 66 die notwendigen Verfahrensschritte.

Danach kann ein Antrag zur Durchführung eines Abwahlverfahrens nur von mindestens der Hälfte aller Ratsmitglieder gestellt werden (sog. absolute Mehrheit). Dieser Antrag ist an den Rat gerichtet. Er hat zum Ziel, der Rat möge beschließen, die Bürger über die Abwahl abstimmen zu lassen.

Anschließend bedarf es eines entsprechenden Ratsbeschlusses von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Hat der Rat diesen Beschluss und den Tag der Abstimmung festgesetzt, so werden die Wahlberechtigten zur Abstimmung aufgerufen. Die Abstimmung ist erfolgreich, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl ausspricht, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Mit der entsprechenden Feststellung des Wahlausschusses über die Abwahl scheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus dem Amt.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann allerdings auch unmittelbar nach einem Ratsbeschluss zur Einleitung eines Abwahlverfahrens die Abwahl akzeptieren. In diesem Fall wird auf die Durchführung der Abstimmung der Wahlberechtigten verzichtet. Mit Zugang der Verzichtserklärung bei dem ehrenamtlichen Stellvertreter gilt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister als abgewählt.

Spätestens sechs Monate nach der Abwahl findet dann die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers statt (§ 65 Abs. 1 GO).

5 Dienstverhältnis

Die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat begründet mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, ein Beamtenverhältnis zur Gemeinde. Nach Feststellung des Wahlergebnisses fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die gewählte Kandidatin oder den gewählten Kandidaten schriftlich auf, innerhalb einer Woche zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. Gibt die Gewählte oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Wochenfrist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen (§ 36 KWahlG). Dadurch werden Zweifel über die Annahme der Wahl vermieden.

Zur Begründung des Beamtenverhältnisses bedarf es keiner förmlichen Ernennung (z.B. durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde). Allein die Annahme der Wahl begründet das Wahlbeamtenverhältnis. Beamtenrechtlich handelt es sich um ein Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit (§ 195 Landesbeamtengesetz - LBG). Darauf finden die allgemeinen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Eine Besonderheit ist, dass für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister keine Altersgrenze gilt (§ 195 Abs. 4 Satz 1 LBG). Für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, deren Beamtenverhältnis vor dem 17. Oktober 2007 begründet worden war (das ist der Tag des Inkrafttretens des GO-Reformgesetzes), gilt übergangsweise noch die früher geltende Altersgrenze des vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahres.

Zur Begründung, warum nach neuer Rechtslage keine Altersgrenze mehr gilt, führt der Gesetzentwurf der Landesregierung aus:

„Der Wegfall der bisherigen Altersgrenze betont das für die Wahlentscheidung des Bürgers entscheidende Kriterium der Eignung für das Amt. Abgesehen von der Altersgrenze wurden bisher keine gesetzlichen Anforderungen für die Wahl zum Bürgermeister gestellt. Es sollte der Entscheidung des Wählers überlassen bleiben, den nach seiner Ansicht besten Bewerber zu wählen.

Amtsinhaber sowie neue Bewerber um das Amt müssen sich bei jeder Neuwahl einer Beurteilung ihrer Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit durch die Wähler stellen. Das Lebensalter ist ein für den Wähler offensichtliches Merkmal des Bewerbers, dem in der Wahlentscheidung neben anderen Gesichtspunkten erfahrungsgemäß ein ausreichendes Gewicht zukommt.

Der Wegfall der bisherigen Altersgrenze ist auch dadurch gerechtfertigt, dass angesichts der unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Ländern die Festlegung einer bestimmten Altersgrenze willkürlich erscheint“.

Folge ist, dass künftig weder für die Kandidatur, noch für die Wahl noch für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters bzw. Landrates eine Altersgrenze besteht. Die frühere Möglichkeit des altersbedingten Ausscheidens während einer laufenden Amtszeit entfällt. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Versorgung ist - abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit - regelmäßig nur zum Ablauf der Amtszeit möglich, wenn zudem die in § 195 Abs. 4 LBG festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

5.1 Fehlende Dienstvorgesetzte

Aufgabe und Funktion des oder der Dienstvorgesetzten ist es, die dienstrechtlichen Entscheidungen zu treffen und zu kontrollieren, ob die Bediensteten ihre Pflichten erfüllen.

Die Gemeindeordnung sieht für Bürgermeister keine Dienstvorgesetzten vor, insbesondere ist der Rat nicht der Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Dies trägt der eigenverantwortlichen Stellung der direkt gewählten Bürgermeister Rechnung. Ein Rangverhältnis zwischen Rat und Bürgermeister wird vermieden.

In einzelnen, im Landesbeamtengesetz benannten Fällen, ist die Aufsichtsbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen zuständig. Dies betrifft z.B. die Entscheidung über einen Entlassungsantrag oder die Versetzung in den Ruhestand

wegen Dienstunfähigkeit. Die Aufsichtsbehörde wird dadurch jedoch nicht zum Dienstvorgesetzten des Bürgermeisters.

5.2 Besoldung

Als kommunale Wahlbeamte auf Zeit haben Bürgermeisterin oder Bürgermeister einen Anspruch auf Besoldung. Die Besoldungsgruppe richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde oder Stadt und ist in der Eingruppierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt.

Die folgende Übersicht zeigt die Eingruppierung sowie die Höhe der Besoldung (Stand: Oktober 2008):

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	Besoldungsgruppe	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro, gültig ab 01.07.2008)	Familienzuschlag nach Maßgabe der §§ 39 bis 41 BBesG (Monatsbeträge in Euro, gültig ab 01.07.2008)
bis 10.000	A 16	4.436,63 - 5.639,32 je nach Dienstaltersstufe	Für alle genannten Besoldungsgruppen: Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG) verheiratete, verwitwete und unterhaltspflichtige geschiedene Beamtinnen und Beamte:
von 10.001 - 20.000	B 3	6.232,42	
von 20.001 - 30.000	B 4	6.598,62	

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	Be-soldu ngs-grup-	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro, gültig ab 01.07.2008)	Familienzuschlag nach Maßgabe der §§ 39 bis 41 BBesG (Monatsbeträge in Euro, gültig ab 01.07.2008)
von 30.001 - 40.000	B 5	7.018,76	108,34
von 40.001 - 60.000	B 6	7.415,50	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG) Beamtinnen und Beamte der Stufe 1 mit einem zu berücksichtigenden Kind: 201,00
von 60.001 - 100.000	B 7	7.801,44	
von 100.001 - 150.000	B 8	8.203,68	
von 150.001 - 250.000	B 9	8.703,12	
von 250.001 - 500.000	B 10	10.254,08	Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 288,72 Euro.
über 500.000	B 11	10.653,81	

5.3 Versorgung bei Ausscheiden aus dem Amt

Nach dem Ausscheiden aus dem Amt haben Bürgermeister ebenso wie die übrigen Beamten nur dann einen Anspruch auf Versorgung, wenn sie die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand erfüllen.

Erfüllen sie dagegen diese Voraussetzungen nicht oder beantragen sie ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, endet das Beamtenverhältnis mit der Entlassung ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt. Es wird dann eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt, ggf. auch ein Übergangsgeld gezahlt (§ 47 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG). Ein einmal entstandener Anspruch auf Versorgung aus einem vorausgehenden Beamtenverhältnis auf Zeit bleibt allerdings bestehen, auch wenn sich daran ein neues Beamtenverhältnis auf Zeit nahtlos anschließt (z.B. bei Wiederwahl) und dieses neue Beamtenverhältnis durch Entlassung endet.

Ein Eintritt in den Ruhestand mit Versorgung setzt voraus, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit Ablauf ihrer Amtszeit

: insgesamt eine mindestens 8-jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet haben,

: oder

: i.S.d. § 6 BeamtVG ("Beamtenzeiten") eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 18 Jahren erreicht haben,

: oder

: als Beamte auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 8 Jahren erreicht haben.

Ist beim Ablauf der Amtszeit keine dieser Voraussetzungen erfüllt, endet das Beamtenverhältnis mit der Entlassung (§ 195 Abs. 4 LBG).

Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist darüber hinaus davon abhängig, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - ebenso wie andere Beamte - innerhalb der genannten ruhegehaltfähigen Dienstzeit mindestens eine 5-jährige tatsächliche Dienstzeit abgeleistet hat (§ 4 Abs. 1 BeamtVG).

Diese Dienstzeit ist in erster Linie durch die Amtszeit als Bürgermeisterin oder Bürgermeister geleistet. Hinzu gerechnet werden solche Zeiten, die in einem vorangegangenen Beamtenverhältnis auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Widerruf (z.B. Referendarzeit) erbracht worden sind (§ 6 BeamtVG). Darüber hinaus sind Zeiten des berufsmäßigen und nicht-berufsmäßigen Wehrdienstes anzurechnen (§§ 8 und 9 BeamtVG). Zeiten des Zivildienstes sind dem Wehrdienst gleichgestellt (§ 72 Abs. 2 Zivildienstgesetz).

Sind die Voraussetzungen einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit nicht gegeben, endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung (§ 37 a LBG), ohne dass ein Versorgungsanspruch entsteht.

Wird eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister im Laufe der Amtszeit dienstunfähig, gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Versetzung in den Ruhestand (§ 195 Abs. 1 LBG i.V.m. §§ 45 ff LBG). Sofern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht mindestens eine 5-jährige Dienstzeit abgeleistet hat, oder durch einen Dienstudfall dienstunfähig geworden ist (§ 4 Abs. 1 BeamtVG), endet das Beamtenverhältnis mit der Entlassung (§ 37 a LBG). Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit kann aber nach § 66 Abs. 5 BeamtVG ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden (§§ 15 und 26 BeamtVG).

Hinweis:

Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des GO-Reformgesetzes am 17.10.2007 amtierenden Bürgermeister endet die Amtszeit nach den bisherigen Regelungen (§ 195 LBG - alt), - in der Regel - also nach fünf Jahren. Nur wenn

sie ausnahmsweise nicht zeitgleich mit der allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 1999 oder 2004 gewählt worden sind, ist ihre Amtszeit länger als fünf Jahre.

Für sie gilt auch weiterhin die Altersgrenze von 68. Lebensjahren. Soweit sie während ihrer Amtszeit die (bisherige) Altersgrenze erreichen, treten sie nach den bisherigen Regelungen in den Ruhestand.

5.4 Was wird auf das Ruhegehalt angerechnet?

Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der individuell erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

Ruhegehaltfähig sind grundsätzlich die Dienstbezüge, die dem Beamten oder der Beamtin zuletzt zugestanden haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) sowie ggf. der jeweilige Familienzuschlag. Hierbei gilt auch für kommunale Wahlbeamte auf Zeit grundsätzlich eine Zweijahresfrist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG), während der sie die Dienstbezüge dieses oder mindestens eines gleichwertigen Amtes erhalten haben müssen.

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind bestimmte Dienstzeiten kraft Gesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzurechnen (§§ 6, 8, 9, 10 BeamtVG).

Darüber hinaus kann der Rat der Gemeinde als oberste Dienstbehörde (§ 96 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 LBG) weitere Vordienstzeiten anerkennen (§§ 11, 66 Abs. 9 BeamtVG). Dabei handelt es sich jedoch um eine Ermessensentscheidung, auf die kein Anspruch besteht.

5.5 Welche Höhe hat das Ruhegehalt?

Das Ruhegehalt berechnet sich auch für Beamte auf Zeit grundsätzlich nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen (§ 66 Abs. 1 i.V.m. § 14 BeamtVG).

Nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist der Höchstruhegehaltssatz von 75 v.H. auf 71,75 v.H. und der Steigerungssatz je Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit von 1,875 v.H. auf 1,79375 v.H. vermindert worden. Die Mindestversorgung beträgt weiterhin 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Regelung ist zwar zum 01. Januar 2003 in Kraft getreten. Sie findet aber zunächst keine Anwendung, da durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 für alle Versorgungsfälle eine schrittweise Verminderung der Versorgung und eine daran anschließende Absenkung der Ruhegehaltssätze beschlossen wurde (§ 69 e BeamtVG). Die Verminderung der Versorgung wird mit den nächsten Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge an die Bezüge der Besoldungsberechtigten erfolgen. Deshalb ist der genaue Zeitpunkt heute noch nicht bekannt.

Alternativ ist zu prüfen, ob die Sonderregelung des § 66 Abs. 2 BeamtVG günstiger ist. Auch hier wurde durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 der auf der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit beruhende Ruhegehaltssatz geändert. Danach beträgt das Ruhegehalt für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 35 v.H. und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr um 1,91333 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75. Die Änderungen kommen aber erst nach den entsprechenden Anpassungen - wie bereits oben dargestellt - zur Anwendung.

Etwaige Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind im Übrigen kraft Gesetzes (§ 3 Abs. 2 BeamtVG) unwirksam. Das gilt auch für zu diesem Zweck abgeschlossene Versicherungsverträge.

5.6 Versorgung bei einer Abwahl nach § 66 GO

Wird eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister vor Ablauf der Amtszeit nach § 66 GO abgewählt, erhält sie oder er für den Monat, in dem sie oder er aus dem Amt ausscheidet sowie für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge (§ 4 BBesG).

Im Anschluss daran erhält die (ehemalige) Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Versorgung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit. Das Ruhegehalt beträgt während der ersten 5 Jahre 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat (§ 66 Abs. 8 BeamtVG). Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich dabei um die Zeit, in der die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Versorgung nach § 66 Abs. 8 BeamtVG erhält, bis zu fünf Jahren.

Nach dem Ablauf der regulären Amtszeit erhält die (ehemalige) Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ggf. eine Versorgung nach den oben dargelegten Grundsätzen.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871 - 01

Telefax: 0211/871 - 3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Stand

Februar 2009

Bestellservice

broschueren@im.nrw.de

www.im.nrw.de/publikationen

Druck

jva druck+medien

www.jva-druckmedien.de

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

